

1. Änderung Flächennutzungsplan

„Stadt Barby“

Umweltbericht

Vorentwurf



Auftraggeber

Stadt Barby

Marktplatz 14
39249 Barby

Verfasser

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Außenstelle Magdeburg
Große Diesdorfer Straße 56 / 57
39110 Magdeburg

LANDGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT MBH



Bauleitplanung
M.Sc. Bley, Laura
M.Sc. Wille, Linus

Landespflege / Umwelt
M.Sc. Bley, Laura

März 2026

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Anlagenverzeichnis	3
1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
1.2 Inhalt, Art und Umfang der geplanten Vorhaben.....	4
1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen, Fachgesetzen sowie der Raumordnung und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
1.3.1 Überblick zu den einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.....	6
1.3.2 Überblick zur Raumordnung.....	9
1.3.3 Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby	12
1.3.4 Berücksichtigung der übergeordneten Ziele und Vorgaben bei der Änderung des Flächennutzungsplans.....	13
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und -auswirkungen	14
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	14
2.1.1 Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	14
2.1.2 Schutzgut Boden / Fläche	20
2.1.3 Schutzgut Geologie / Relief.....	21
2.1.4 Schutzgut Wasser	21
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft	22
2.1.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Mensch	22
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	23
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planungen.....	24
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25

3	Zusätzliche Angaben.....	27
3.1	Verwendete Unterlagen und angewandte Untersuchungsmethoden	27
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
3.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)	27
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
5	Quellenverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Barby.....	5
Abb. 2	aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 1	15
Abb. 3	aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 2	16
Abb. 4	aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 3	17
Abb. 5	aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 4	18
Abb. 6	aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 5	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Auflistung aller Änderungsbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung..	6
Tab. 2	Relevante Gesetze und Verordnungen.....	9
Tab. 3	Übersicht der betroffenen Ziele und Grundsätze aus der Raumordnung	12
Tab. 4	Zusammenfassung der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Wirkanalyse für die Änderungsbereiche
Anlage 2	Maßnahmenkarte aus dem Umweltbericht zum FNP der Stadt Barby
Anlage 3	Entwicklungskonzept – Maßnahmenkatalog aus dem Umweltbericht zum FNP der Stadt Barby

1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

1.1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby (FNP), wurde am 21.10.2025 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt und trat mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.11.2025 in Kraft. Der FNP setzt sich bereits mit dem Thema Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) auseinander. Grundlage dafür bildet das 2022 vom Stadtrat beschlossene Erneuerbare-Energien-Konzept (EE Konzept) der Einheitsgemeinde Stadt Barby. Auf Grundlage des Konzepts sowie Anfragen potenzieller Investoren erfolgte die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie (S Solar).

Seit den letzten inhaltlichen Änderungen bei der Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans haben sich weitere Investoren, teilweise gemeinsam mit ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben, an die Stadt Barby gewandt, mit dem Ziel, Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zu errichten. Für fünf Vorhaben hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Barby im Jahr 2025 Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefasst, für die nun der Flächennutzungsplan angepasst werden soll.

Die betroffenen Flächen werden im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Aus diesem Grund wird neben der Aufstellung der Bebauungspläne auch eine Änderung des aktuell gültigen Flächennutzungsplans notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Sonderbauflächen nimmt diese städtebauliche Entwicklung auf und bringt sie mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung in Einklang.

1.2 Inhalt, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Flächen, auf denen eine Nutzungsänderung gegenüber dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan erfolgt, sind auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen. Ob erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vorliegen, ergibt sich aus dem Vergleich der bisherigen Darstellungen und den nun geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplans. Neben den umweltrechtlichen Belangen sind zudem die städtebaulichen Kriterien aus dem Erneuerbare-Energien-Konzept zu überprüfen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft insgesamt 5 Änderungsbereiche:

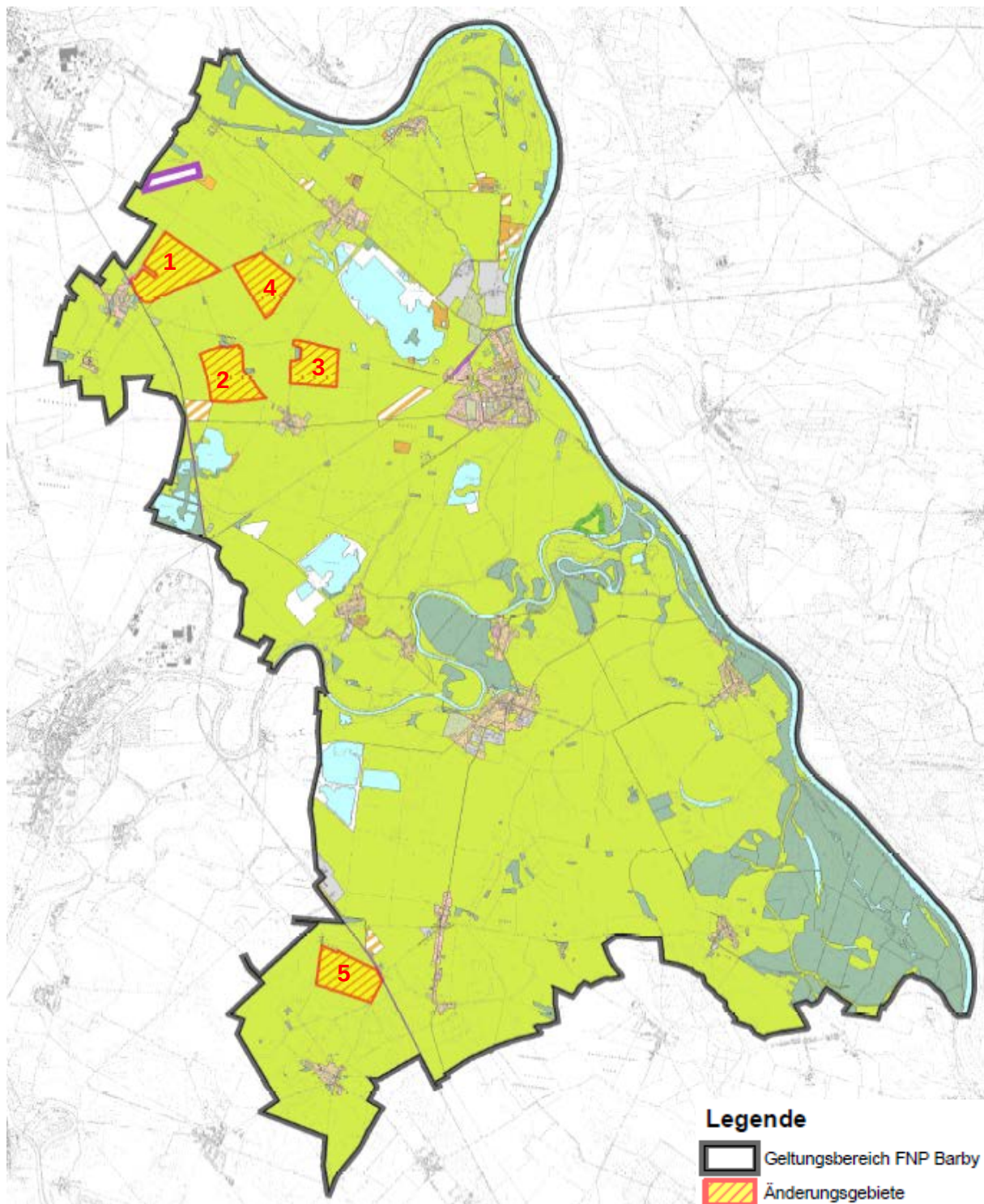


Abb. 1 Übersicht der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Barby

Baulandentwicklung	Größe in ha	bisherige Darstellung	neue Darstellung
Änderungsbereich 1 Agri-PV Gnadau	98	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche Agri-PV
Änderungsbereich 2 Solarpark Zeitz	76	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche Solar
Änderungsbereich 3 Solarpark Dolphus	59	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche Solar
Änderungsbereich 4 Solarpark Neue Siedlung Pömmelte	67	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald (Splitterfläche)	Sonderbaufläche Solar
Änderungsbereich 5 Solarpark Zuchau	71	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald (Splitterfläche)	Sonderbaufläche Agri-PV

Tab. 1 Auflistung aller Änderungsbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung

Da es sich bei allen Änderungsbereichen um Flächen handelt, die sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich befinden, ist für alle eine Untersuchung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung erforderlich.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und sonstiger Umweltbelange werden im vorliegenden Umweltbericht beurteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan allein noch kein Baurecht schafft. Hierfür ist grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, zu dem eine Umweltprüfung zu erstellen ist. Diese bewertet den genauen Umfang des Eingriffs in den Naturhaushalt.

1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen, Fachgesetzen sowie der Raumordnung und der Art der Berücksichtigung der Ziele bei der Änderung des Flächennutzungsplans

1.3.1 Überblick zu den einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften

Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) mit seinen Bestimmungen zur Umweltprüfung sowie zum Schutz der Umwelt maßgeblich. Als weitere wesentliche Gesetzesgrundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) zu berücksichtigen, insbesondere die ausgewiesenen Schutzobjekte und -flächen sowie die durch Gesetz geschützten Biotope.

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Mensch	Baugesetzbuch	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gewährleisten und eine menschenwürdige Umwelt sichern (Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, allgemeiner Klimaschutz, baukulturelle Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes).
	TA Lärm	Vorsorge und Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
	DIN 18005	Die DIN enthält Hinweise und schalltechnische Orientierungswerte zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, der in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung, insbesondere am Entstehungsort durch städtebauliche Maßnahmen bewirkt werden soll.
Biodiversität, Arten und Biotope	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
	Bundesnaturschutzgesetz	Wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen
	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt	s. Bundesnaturschutzgesetz
	Bundeswaldgesetz	Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Altholzanteilen (Leitlinie Wald trifft Aussagen zum Erhalt von Totholz)
	Landeswaldgesetz	Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, unter besonderer Berücksichtigung von Altholzanteilen
	FFH-RL, EU-Vogelschutz-RL	Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I der RL bzw. der Arten des Anhangs II der RL, Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes
Boden	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (z. B. Innenentwicklung sowie Innenverdichtung vor Außenbereichsentwicklung).

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
	Bundesbodenschutzgesetz	Funktionen des Bodens (natürliche Funktionen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) sind nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen.
Fläche	Baugesetzbuch	Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzung sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung, Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung ausgeschöpft werden.
Fläche	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Es ist der Flächenverbrauch als eine der Allgemeinheit zur Verfügung stehende natürliche Ressourcen zu betrachten, zu werten und zu schützen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit bei gleichzeitiger Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen, Beachtung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands bzw. Potenzials vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches und chemisches Potenzial erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass Verschlechterungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands vermieden und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Klima/Luft	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen. Hierzu gehören sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen

Schutzgut	zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
	Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt	s. Bundesnaturschutzgesetz
Kultur- und Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart und Landschaften von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sind zu erhalten.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Tab. 2 Relevante Gesetze und Verordnungen

1.3.2 Überblick zur Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung beschlossen und trat am 12.03.2011 in Kraft.

Am 08.03.2022 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans beschlossen, der zweite Entwurf wurde am 2. September 2025 beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Am 15.07.2025 trat der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg in Kraft.

Der Themenbereich Energie wurde dabei ausgegliedert. Die Regionalversammlung fasst dazu am 12.10.2022 den Aufstellungsbeschluss des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“. Der erste Entwurf dieses Teilplans wurde 2025 veröffentlicht.

Folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind für die Belange von Natur und Umwelt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung:

LEP 2010	
G 115	Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner

	besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
G 116	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.
G 122	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Magdeburger Börde überlagert teilweise die Änderungsbereiche 1, 2, 3, 4.
G 122	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben überlagert teilweise den Änderungsbereich 5
Z 115	Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.
G 84	Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
G 85	Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.
2. Entwurf LEP 2025	
G 6.2.2-3	Um eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen, soll von den Gemeinden ein gesamtträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung dieser Anlagen erarbeitet werden. Zur raumschonenden Einbindung von Freiflächensolaranlagen in die Landschaft sollen diese möglichst durch interkommunale Zusammenarbeit gemeindeübergreifend geplant werden.
G 6.2.2-4	Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird.
G 6.2.2-6	Bei der Planung von Freiflächensolaranlagen sollen unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber die Potenziale bereits vorhandener Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden.
G 6.2.2-10	Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.
G 7.1.1-4	Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen in allen Teilräumen Sachsen-Anhalts erhalten werden. Eine

	Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
G 7.1.1-5	Für die Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft soll landwirtschaftlich genutzte Fläche nur im notwendigen Maß in Anspruch genommen werden. Ist ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, sollen unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange keine Böden mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial in Anspruch genommen werden.
G 7.1.1-9	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Magdeburger Börde überlagert Änderungsbereiche 2, 3, 4.
G 7.1.1-9	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben überlagert Änderungsbereich 5
REP 2025	
G 6.1.1-5	Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durchgeführt werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Maßnahmen der Landschaftspflege, -gestaltung und -entwicklung sollen aus den naturschutzfachlichen Planungen abgeleitet werden.
Z 6.1.2-4	Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.
G 6.1.2-2	In den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz befinden sich auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden.
G 6.1.2-3	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Saale überlagert die Änderungsbereiche 1, 2, 3, 4.
G 6.1.5-5	Ausgleichs- und Ersatz- (Kompensations-) maßnahmen sollen multifunktional dem Bodenschutz, Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Arten und Biotopen, dem Landschaftsschutz und Klimaschutz dienen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen produktionsintegrierte Kompensationen (PIK) vorzugsweise durchgeführt werden. Als Ersatzmaßnahmen für die Inanspruchnahme

	von Böden sollen geschädigte Böden saniert, aufgewertet oder entsiegelt werden.
G 6.2.1-3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.
G 6.2.1-8	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Magdeburger Börde überlagert die Änderungsbereiche 1, 2, 3, 4.
G 6.2.1-8	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben überlagert den Änderungsbereich 5
1. Entwurf Sachlicher Teilplan Energie	
5.4.2.2	Aussagen zur Solarenergie sind im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans noch nicht enthalten, erfolgt in der Fortschreibung des Planwerks.

Tab. 3 Übersicht der betroffenen Ziele und Grundsätze aus der Raumordnung

1.3.3 Landschaftsplan der Einheitsgemeinde Stadt Barby

Der Landschaftsplan ist darauf ausgerichtet, Konflikte zwischen den verschiedenen Landnutzern und Nutzungsinteressen abzumildern und die von ihm verfolgten Ziele in einem Konsens zu erreichen.

Die Bestandsaufnahme und deren Analyse legen dar, welche Leistungen des Naturhaushaltes besonders funktionsfähig und damit schützenswert sind und welche Leistungen auf Grund von Beeinträchtigungen in ihrem Wirkungsbereich eingeschränkt sind.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sowie der Abgleich mit dem Landschaftsrahmenplan des Altkreises Schönebeck und dem Ökologischen Biotopverbundsystem für den Altkreis Schönebeck führten zur Herausarbeitung der Entwicklungskonzeption. Die Ergebnisse sind gebündelt in Tabellen und einer Karte dargestellt. Sie bilden somit einen Idealzustand ab, der aus der Sicht der Landespflege und des Naturschutzes für die jeweiligen Nutzungsformen der Landschaft anzustreben ist.

Geeignete Maßnahmen aus diesem Katalog können als Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Naturhaushalt, die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans entstehen, verwendet werden. Die genaue Umsetzbarkeit ist im Einzelnen im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung noch zu prüfen. Der Maßnahmenkatalog aus dem Landschaftsplan stellt jedoch eine gute Grundlage für die Recherche geeigneter Kompensationsmaßnahmen dar, um auch gesamtgemeindlich betrachtet sinnvolle Maßnahmen umzusetzen.

Die Maßnahmenkarte sowie die tabellarische Auflistung der Maßnahmenkonzeption des Landschaftsplans finden sich in der Anlage zum vorliegenden Umweltbericht.

1.3.4 Berücksichtigung der übergeordneten Ziele und Vorgaben bei der Änderung des Flächennutzungsplans

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby finden die Ziele von Natur und Landschaft, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die Aussagen des Landschaftsplans wie folgt Berücksichtigung:

- Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, überwiegen damit die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft,
- Im Rahmen des Flächennutzungsplans sowie der 1. Änderung werden 1,84 % der Gemeindefläche im Rahmen der Bauleitplanung für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung gestellt,
- Ausweisung S Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434
- Erhalt der Waldflächen,
- Nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten (§§ 23-29 BNatSchG) durch Darstellung der Gebietsgrenzen,
- Reduzierung von Flächenversiegelungen und Flächeninanspruchnahme auf notwendiges Minimum,
- Auswirkungen der Planungen auf den Naturhaushalt werden detailliert im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne untersucht,
- Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen mit den Vorgaben des Landschaftsplans (Entwicklungskonzept – Maßnahmenkatalog),
- Keine Darstellung von Bauflächen innerhalb der Überschwemmungsgebiete von Elbe und Saale,
- Nachrichtliche Übernahme von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten durch Darstellung der Gebietsgrenzen,
- Festlegungen zur technischen Ausgestaltung, um Schäden durch Hochwasser oder oberflächennahe Grundwasserstände zu vermeiden, werden detailliert im Rahmen der Bearbeitung der Bebauungspläne getroffen,
- Kein Widerspruch zur Flächenkulisse aus dem Erneuerbare-Energien-Konzept,
- Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung gemäß den städtebaulichen Abwägungskriterien aus dem Erneuerbare-Energien-Konzept.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und -auswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Die Bestandsaufnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die Flächen, die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans geändert werden und auf die relevanten Schutzgüter.

Keiner der hier zu betrachtenden Änderungsbereiche wird von einem Schutzgebiet gemäß §§ 23-29 BNatSchG überlagert oder grenzt an ein solches an.

Der Änderungsbereich 1 grenzt südlich auf der anderen Seite der Bahnschiene an das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Park Gnadau“.

Der Änderungsbereich 2 grenzt direkt an das geschützte Biotop „Alte Kiesgrube zwischen Zeitz und Wespen“, der Änderungsbereich 3 umschließt an drei Seiten das Biotop „Gehölz bei Wespen“. Diese beiden Biotope sind Bestandteil des ökologischen Verbundsystems.

Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Biotope sind durch die geplanten Nutzungen nicht zu erwarten.

2.1.1 Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Neben dem Schutz von Biotopen ist der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Bestandsaufnahme erfolgte über eine Auswertung des Landschaftsplans der Stadt Barby sowie einem Abgleich mit aktuellen Luftbildern. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind detailliertere Bestandsaufnahmen durchzuführen.

Änderungsbereich 1 Agri-PV Gnadau



Abb. 2 aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 1

Biotoptypen:

Innerhalb des Änderungsbereich 1 befindet sich ausschließlich Acker. Im Westen schließt Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern mit Hausgärten an und im Süden am Übergang zur angrenzenden Bahnschiene ein Gehölzstreifen aus Laubgehölzen. Die östliche Begrenzung des Änderungsbereichs wird durch einen Feldweg gebildet, an dem vereinzelt einreihige Baumreihen stehen.

Die angrenzenden Biotoptypen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt und werden erhalten bleiben. Der Biototyp Acker hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Tiere:

Der Landschaftsplan bewertet den Biototyp des Änderungsbereichs als häufigen, stark anthropogen beeinflussten Biototypen, der als Lebensstätte nahezu bedeutungslos ist. Der Biototyp Acker stellt jedoch grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die geschützte Art Feldlerche dar. Je nach individueller Verbreitung und angebauten Kulturen, die die Art präferiert, ist hier mit einem Vorkommen zu rechnen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, ggf. wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Pflanzen:

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Änderungsbereich 2 Solarpark Zeitz



Abb. 3 aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 2

Biotoptypen

Die Fläche südlich der Ortslage Zeitz stellt derzeit einen Acker dar. Im Norden grenzt Zeitz mit ländlich geprägter Mischbebauung sowie einem einzelnstehenden Wohnhaus an. Diese sind jeweils umgeben mit Zierrasen und Baumgruppen. Im Übergang zum Acker bestehen zudem Gebüschreihen, zum Teil ohne, zum Teil mit Bäumen. Die östliche Grenze des Änderungsbereichs wird durch einen Feldweg gebildet, an dessen östlicher Seite wiederum eine geschlossene Gebüschreihe mit Bäumen zu finden ist. In dem Bereich, in dem sowohl der Feldweg als auch der Änderungsbereich einen Knick nach Südosten machen, befindet sich östlich des Feldweges ein kleines durch Abgrabungen entstandenes Gewässer, das mit Laubgehölzen umstanden ist.

Die angrenzenden Biotoptypen werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt und werden erhalten bleiben. Der Biototyp Acker hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Tiere:

Der Landschaftsplan bewertet den Biototyp des Änderungsbereichs als häufigen, stark anthropogen beeinflussten Biototypen, der als Lebensstätte nahezu bedeutungslos ist. Der Biototyp Acker stellt jedoch grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die geschützte Art Feldlerche dar. Je nach individueller Verbreitung und angebauten Kulturen, die die Art präferiert, ist hier mit einem Vorkommen zu rechnen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, ggf. wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Pflanzen:

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Änderungsbereich 3 Solarpark Dolphus



Abb. 4 aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 3

Biotoptypen

Der Änderungsbereich 3 wird ebenfalls hauptsächlich durch den Biotoptyp Acker gebildet. Im Nordwesten angrenzend befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Gehölz bei Wespen“, das aus Nadel- und Laubgehölzen sowie Hochstaudenfluren besteht. Nördlich daran angrenzend besteht entlang der Straße nach Wespen eine Staudenflur mit Gebüsch und Bäumen. Diese Bereiche wurden bereits im Vorfeld aus dem Änderungsbereich ausgeklammert und werden durch die Planungen nicht verändert werden. Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich nördlich an der K 1279 gelegen eine kleinere Gehölzgruppe mit einem anthropogenen Stillgewässer, die im Rahmen der Umsetzung der Planung erhalten werden soll. Entlang der K 1279 bestehen beidseitig einreihige lückige Baumreihen.

Die vorhandenen geschützten und wertvollen Biotopstrukturen werden erhalten bleiben, sodass hier keine negativen Entwicklungen zu erwarten sind. Der Biotoptyp Acker hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Tiere:

Der Landschaftsplan bewertet den Biotoptyp des Änderungsbereichs als häufigen, stark anthropogen beeinflussten Biotoptypen, der als Lebensstätte nahezu bedeutungslos ist. Der Biotoptyp Acker stellt jedoch grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die geschützte Art Feldlerche dar. Je nach individueller Verbreitung und angebauten Kulturen, die die Art präferiert, ist hier mit einem Vorkommen zu rechnen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind

daher artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, ggf. wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Die wertvolleren Biotoptypen im Änderungsbereich werden erhalten bleiben, sodass für die hier eventuell vorkommenden geschützten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Pflanzen:

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, zumal möglicherweise vorhandene wertvollere Bestände erhalten bleiben sollen.

Änderungsbereich 4 Solarpark Neue Siedlung Pömmelte



Abb. 5 aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 4

Biotoptypen

Der Änderungsbereich 4 besteht überwiegend aus Acker. Nördlich schließt eine lückige einreihige Baumreihe an sowie ein Fahrsilo. An der nordwestlichen Grenze befinden sich entlang des vorhandenen Feldweges mehrere Gebüsche teils mit, teils ohne Bäumen und eine lückige Gebüschreihe mit Bäumen. Im südlichen Teil innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich eine Gehölzstruktur auf einer kleinen Geländeerhöhung.

Die Gehölzstruktur sowie die Gebüsche entlang des Feldweges werden bei der Umsetzung der Planung erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen sind hier demnach nicht zu erwarten. Der Biotoptyp Acker hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Tiere:

Der Landschaftsplan bewertet den Biotoptyp des Änderungsbereichs als häufigen, stark anthropogen beeinflussten Biotoptypen, der als Lebensstätte nahezu bedeutungslos ist. Der

Biotoptyp Acker stellt jedoch grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die geschützte Art Feldlerche dar. Je nach individueller Verbreitung und angebauten Kulturen, die die Art präferiert, ist hier mit einem Vorkommen zu rechnen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, ggf. wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Die wertvolleren Biotoptypen im Änderungsbereich werden erhalten bleiben, sodass für die hier eventuell vorkommenden geschützten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Pflanzen:

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, zumal möglicherweise vorhandene wertvollere Bestände erhalten bleiben sollen.

Änderungsbereich 5 Solarpark Zuchau



Abb. 6 aktuelle Nutzung im Änderungsbereich 5

Biotoptypen

Der Änderungsbereich 5 wird überwiegend aus dem Biotoptyp Acker gebildet. Zentral innerhalb des Bereichs liegt eine Gehölzstruktur, die bei der Umsetzung der Planung erhalten bleibt, sodass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Nördlich wird das Gebiet durch die Straße nach Colno begrenzt. Gegenüber des Bahnhof Sachsendorf grenzt der Änderungsbereich hier an ein Gebüsch, auf dem Weg nach Colno folgt dann eine Staudenflur, die durch den ehemaligen Standort einer Windenergieanlage, die mittlerweile zurückgebaut ist, entstanden ist. Im Nordwesten folgt dann die Ortslage Colno, die durch Einzelhäuser und Bungalowbebauung geprägt ist. Im Westen und Süden wird der Änderungsbereich durch Straßen begrenzt, die auf der jeweils anderen Straßenseite mit geschlossenen Hecken mit

Bäumen und teils mit lückigen Baumreihen bestanden sind. Am südlichen Rand befinden sich drei Windenergieanlagen, deren Standorte mit Gebüsch umwachsen sind. Die östliche Grenze bildet die L 64, die innerhalb des Änderungsbereichs mit einer lückigen Baumreihe versehen ist.

Die vorhandenen wertvolleren Biotopstrukturen werden bei der Umsetzung der Planung erhalten bleiben, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Biototyp Acker hat nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut biologische Vielfalt.

Tiere:

Der Landschaftsplan bewertet den Biototyp des Änderungsbereichs als häufigen, stark anthropogen beeinflussten Biototypen, der als Lebensstätte nahezu bedeutungslos ist. Der Biototyp Acker stellt jedoch grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für die geschützte Art Feldlerche dar. Je nach individueller Verbreitung und angebauten Kulturen, die die Art präferiert, ist hier mit einem Vorkommen zu rechnen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig, ggf. wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Die Bereiche um die bestehenden Windenergieanlagen werden als wertvoller eingestuft und können verschiedenen Arten als Lebensraum dienen. Sie werden jedoch ebenfalls wie die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben, sodass eventuell vorkommende Arten ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Pflanzen:

Innerhalb des Plangebietes sind keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten. Das Plangebiet hat eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, zumal möglicherweise vorhandene wertvollere Bestände erhalten bleiben sollen.

2.1.2 Schutzgut Boden / Fläche

Die Böden innerhalb der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sind bislang vollständig unversiegelt und überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Änderungsbereiche 1-3 werden ausschließlich durch den Bodentyp Gley-Vega gebildet, welche der Bodenklasse Auenböden zugeordnet ist.

Der Änderungsbereich 4 wird überwiegend durch den Bodentyp Gley-Vega gebildet, an der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs befindet sich ein streifenförmiger Einschub von Braunerde-Tschernosem. Hier findet sich neben großen Flächen Auenböden auch ein kleiner Bestandteil der Bodenklasse Schwarzerden.

Der Änderungsbereich 5 ist bezüglich der vorherrschenden Bodentypen deutlich differenzierter. Den Großteil bildet das Braunerde-Tschernosem. Im Nordwesten sowie im äußersten Südosten herrschen Pseudogley-Tschernoseme vor. Beide Bodentypen werden der Bodenklasse Schwarzerden zugeordnet.

Schwarzerden zählen zu den Ackerböden mit der höchsten Bodenschätzung. Sie sind daher für die Landwirtschaft aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit und der damit einhergehenden Ertragsfähigkeit von besonderer Bedeutung. Im Änderungsbereich 5 soll eine Agri-Photovoltaikanlage umgesetzt werden, sodass hier die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt. Der Verlust der Schwarzerden im Änderungsbereich 4 ist flächenmäßig sehr gering und hat daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bei allen Änderungsbereichen ist die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen vorgesehen – teilweise in Form von Agri-PV. Von einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen ist hierbei nicht auszugehen.

Durch die Beschattung der Module kann es jedoch zu Veränderungen im Bodenwasserhaushalt kommen. Unter den Modulen verringert sich der ankommende Niederschlag deutlich, wohingegen am Rand der Module das aufgefangene Niederschlagswasser vermehrt abfließt. Der Bodenkörper wird dadurch nicht mehr gleichmäßig durchfeuchtet. Durch die teilweise Beschattung verändert sich auch die Verdunstung auf der Fläche, sodass insgesamt davon auszugehen ist, dass es im Bereich des Bodenwassers zu deutlichen Auswirkungen kommen wird.

Fläche

Die Umsetzung der geplanten Vorhaben in den jeweiligen Änderungsbereichen führt zu einer Steigerung des Anteils überbauter Fläche in der Einheitsgemeinde Barby. Die Verdichtung und Versiegelung des Bodens bleiben durch die geplante Art der Nutzung jedoch geringfügig. Die Pfosten zur Aufstellung der Module werden in den Boden gerammt, sodass einzelne Fundamente für die Module nicht notwendig sind. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind entsprechende Maßnahmen festzulegen, um die Versiegelung entsprechend gering zu halten, sodass die Auswirkungen auf das Schutzgut nicht erheblich sein werden.

2.1.3 Schutzgut Geologie / Relief

In den Änderungsbereichen 1 bis 4 ist das Relief sehr wenig ausgeprägt, die Landschaft ist eben. Der Änderungsbereich 5 liegt im Bereich des Zuchauer Berges und weist daher eine höhere Reliefenergie auf.

Durch die geplanten Nutzungen wird weder in den geologischen Untergrund eingegriffen, noch wird das vorhandene Relief verändert.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher unerheblich.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer:

Innerhalb der Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Barby befinden sich keine Oberflächengewässer. Von den geplanten Nutzungen gehen keine Beeinträchtigungen auf angrenzende Oberflächengewässer aus.

Grundwasser:

Die Änderungsbereiche 1 bis 4 befinden sich innerhalb des Grundwasserkörpers Magdeburger Triaslandschaft und Elbtal. Der Zustand des Grundwassers wird im Landschaftsplan der Stadt Barby sowohl mengenmäßig als auch chemisch mit gut bewertet. Die Änderungsbereiche 1 bis 4 weisen einen geringen bis sehr geringen Geschütztheitsgrad des Grundwassers auf. Durch die intensive Nutzung der Ackerflächen besteht die Gefahr des erhöhten Eintrags von Schadstoffen, wodurch wiederum der Grundwasserhaushalt beeinträchtigt wird.

Der Änderungsbereich 5 befindet sich überwiegend im Grundwasserkörper Hallesche und Köthener Moränenlandschaft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird als gut bewertet, der chemische Zustand jedoch als schlecht. Der Änderungsbereich 5 liegt vollständig innerhalb nitratbelasteter Gebiete gemäß DÜVO § 13. Der Geschütztheitsgrad des Grundwassers wird für den Bereich überwiegend mit mittel bis hoch angegeben. Die intensiv genutzten Ackerflächen beeinträchtigen den Grundwasserhaushalt durch Schadstoffeinträge.

Durch die geplanten Nutzungen wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die teilweise ausbleibende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen kann sich der Grundwasserkörper von den Schadstoffeinträgen aus den intensiv genutzten Ackerflächen erholen.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Auf regionalklimatischer Ebene ist das Plangebiet überwiegend dem mitteldeutschen Binnentiefenlandklima zuzuordnen. Klimatisch von besonderer Bedeutung sind die Flussauen von Elbe und Saale.

Bei allen Änderungsbereichen handelt es sich im Bestand um Kaltluftentstehungsgebiete. Der Änderungsbereich 5 wird im Süden, im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen, von besonnten Hängen gebildet. Wichtige Leitbahnen zum Abfluss der entstehenden Kaltluft werden durch die geplanten Nutzungen nicht beeinträchtigt.

Durch die Änderungsvorhaben sind keine Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

Um dem Klimawandel und dessen Fortschreiten entgegenwirken zu können, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien unabdingbar. Das Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barby kommt somit dem Klima zu Gute.

2.1.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Mensch

Dem Landschaftsbild im Bestand kommt für die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eine geringe Bedeutung zu. Bezogen auf die Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes aus dem Landschaftsplan der Stadt Barby Vielfalt, Eigenart und Naturnähe weisen alle fünf Änderungsbereiche keine Besonderheiten auf, sondern sind stattdessen geprägt von ausgeräumter Landschaft mit großflächigen ackerbaulichen Nutzungen. Durch die in der Einheitsgemeinde Barby verbreiteten Anlagen zum Abbau von Kiessanden ist die Landschaft besonders im westlichen und nördlichen Teil der Einheitsgemeinde bereits deutlich technisch vorgeprägt.

Bei allen Änderungsbereichen handelt es sich um die Entwicklung von Flächen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie. Die Flächen werden derzeit großflächig ackerbaulich genutzt und werden nicht aktiv für Naherholungszwecke genutzt. Vorbelastungen bestehen im Änderungsbereich 5 durch die drei vorhandenen Windenergieanlagen im Süden des Änderungsbereichs. Im Südwesten an den Änderungsbereich 2 grenzt eine weitere geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage an. In der Kumulation aller geplanter Anlagen im Bereich zwischen Pömmelte und Wespen kommt es durchaus zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Um diese abzumildern sind entsprechende Eingrünungen im Rahmen der Bebauungsplanung vorzusehen. Diese sind besonders im Übergang zu Wohnbereichen erforderlich. Vorhandene Gehölzstrukturen sind soweit möglich zu erhalten, zumal sie auch einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz leisten. Für die Änderungsbereiche 1, 4 und 5 sind die jeweiligen Abstandsflächen zur Wohnbebauung gemäß dem Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby einzuhalten. In der Nähe zu stärker befahrenen Straßen ist zudem trotz des nahezu ebenen Reliefs im Rahmen der Bebauungsplanung zu klären, ob ein Blendgutachten erforderlich ist.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Nordwesten der Einheitsgemeinde Pömmelte befindet sich mit dem Ringheiligtum Pömmelte ein bedeutendes Kulturdenkmal. Besonders von der Aussichtsplattform des Ringheiligtums ist davon auszugehen, dass die Änderungsbereiche 1 und 4 gut einsehbar sein werden. Hier kann eine entsprechende Eingrünung der geplanten Anlagen notwendig werden. Abmildernd ist zu erwähnen, dass der Blick von der Aussichtsplattform über das Ringheiligtum nach Nordwesten zeigt, wohingegen die Änderungsbereiche südlich und östlich liegen. Das Ringheiligtum ist zudem bereits durch den nahegelegenen Sonderlandeplatz Zackmünde vorbelastet.

Die Änderungsbereiche 2 bis 5 liegen innerhalb archäologischer Kulturdenkmale gemäß dem Übersichtsplan in Anlage 4 des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans. Da für die Umsetzung der geplanten Vorhaben keine größeren Erdbewegungen vorgesehen sind, ist nicht davon auszugehen, dass archäologische Kulturdenkmale beschädigt oder zerstört werden. Auf die Einhaltung von § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird verwiesen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Spezielle und komplexe Wechselwirkungen, die über die normale Interaktion zwischen den Schutzgütern hinausgehen und die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung der Behandlung bedürfen, sind für die geplanten Änderungen nicht zu erwarten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planungen

Durchführung der Planungen

Durch die Umsetzung der Planungen, die in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen sind, ergeben sich Veränderungen, die den Umweltzustand beeinflussen können. In der Anlage 1 zum Umweltbericht, der Wirkanalyse für die Änderungsbereiche, werden folgende Fakten betrachtet:

- Die Beschreibung des Änderungsbereichs mit Ort, Art der baulichen Nutzung, Flächengröße und Lage verdeutlicht durch einen Luftbildausschnitt, der farblich hervorgehoben jeweils den Gesamtumgriff der Planungen kennzeichnet, und
- die Umweltanalyse der Schutzgüter mit Bewertung des Istzustandes, den Auswirkungen des Planzustandes und der Einschätzung zum Grad der Erheblichkeit.

Mit der Ausweisung neuer Änderungsbereiche in der Flächennutzungsplanung ergeben sich Eingriffe in Natur und Landschaft, die entsprechend ausgeglichen werden müssen. Die genauen Eingriffe und die sich daraus ergebenden Ausgleichsbedarfe können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht detailliert ermittelt werden. Dies hat auf der Ebene der Bebauungsplanung zu erfolgen.

Nichtdurchführung der Planungen

Sollten die im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Planungen nicht umgesetzt werden, bleiben die aktuellen Nutzungen der Änderungsbereiche bestehen. Auf allen Flächen würde demnach weiterhin intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung stattfinden. Weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien würden nicht umgesetzt werden, sodass die Einheitsgemeinde Stadt Barby keinen weiteren Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels und zum Erreichen der Ziele gemäß § 1 EEG beitragen würde. Auch die selbst gesetzten Vorgaben aus dem gesamträumlichen Konzept zur Nutzung erneuerbarer Energien würden nicht erreicht werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die negativen potenziellen Auswirkungen der Änderungsbereiche sind, soweit möglich, durch geeignete Vorgaben in der konkreten Ausgestaltung der Vorhaben zu vermeiden oder zu minimieren. Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig innerhalb der jeweiligen Änderungsbereiche umgesetzt werden. Sollten externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, sind diese in räumlicher Nähe zum Eingriffsort umzusetzen. Der Maßnahmenkatalog des Landschaftsplan der Stadt Barby (bestehend aus Maßnahmenkarte und Entwicklungskonzept) gibt hierzu geeignete Hinweise und Vorschläge für eine sinnvolle Umsetzung von Maßnahmen.

Zur Reduzierung der zu erwartenden Eingriffe werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung vorgesehen:

- Wahl möglichst breiter Abstände zwischen den einzelnen Modulen zur Steigerung der Artenvielfalt und Verringerung der Verschattung
- Erhalt vorhandener wertvoller Biotopstrukturen, wie etwa Feldgehölze und Baumreihen zum Erhalt der Artenvielfalt
- Einhaltung Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung und Eingrünung gemäß des Erneuerbaren-Energien-Konzeptes der Stadt Barby zum Schutz des Wohnens und des Landschaftsbildes
- Eingrünungen besonders im Sichtbereich des Ringheiligtums Pömmelte zum Schutz des Kulturgutes

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung mit PV-Anlagen wird allein deshalb notwendig, da die wenigen innerhalb der Einheitsgemeinde vorhandenen Konversionsflächen bereits beplant oder mit PVFA bebaut sind.

Bei der Flächenauswahl der Änderungsbereiche wurden die Ausschlussflächen, die sich aus dem EE-Konzept ergeben, beachtet. Die Positivflächen dagegen wurden nicht als Grundlage für die Flächenauswahl angewandt. Dies hängt damit zusammen, dass sich die Umsetzung von PV Vorhaben in diesen Bereichen bis auf die Förderfähigkeit nach EEG im Bezug auf die vorhandenen Konfliktpunkte nicht von den Weißflächen im EE-Konzept unterscheidet. Eine Verlagerung des Vorhabens auf die förderfähigen Flächen als Alternative zu den in der 1. Änderung behandelten Gebieten stellt demnach keine städtebaulich begründbare Alternative dar. Relevanter für die Flächenauswahl ist die Anwendung der städtebaulichen Kriterien aus dem EE-Konzept.

Zusätzlich müssen individuelle Kriterien gefunden werden, nach denen die Einheitsgemeinde entscheidet, welche Flächen für die Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere die Bereitschaft der Flächeneigentümer und Bewirtschafter zur Bereitstellung der Flächen, Ertragswerte der ackerbaulich genutzten Flächen sowie die Entfernung zu potenziellen Netzanschlusspunkten.

Die Auswertung dieser Aspekte führte zu den Änderungsbereichen im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Beplanung anderer Flächen im Gemeindegebiet beinhaltet das Risiko, dass die Vorhaben entweder eigentumsrechtlich, wirtschaftlich oder technisch nicht umsetzbar sind.

Eine weitere Planungsalternative stellt die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Agri-PV auch für die Änderungsbereiche 2 bis 4 dar, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen erhalten bliebe.

Die verhältnismäßig schlechten Ertragswerte der Flächen führen jedoch dazu, dass solche Vorhaben nicht realisierbar wären. Für den wirtschaftlichen Erfolg und damit auch den dauerhaften und nachhaltigen Fortbestand des Agrarbetriebes ist die Nutzung der Flächen mit

1. Änderung FNP Stadt Barby - Umweltbericht

PVFA vorteilhaft gegenüber der weiteren ackerbaulichen Nutzung, auch in Form von Agri-PV.
Die Entwicklung der Flächen trägt daher langfristig zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der
Einheitsgemeinde Barby bei.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Unterlagen und angewandte Untersuchungsmethoden

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ. Wesentliche Grundlage für die Bestandsbewertung war der Landschaftsplan der Stadt Barby. Aus den bereits vorhandenen Unterlagen und Zielstellungen zu den geplanten Vorhaben wurden mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter abgeleitet und entsprechend beschrieben. Als kompakte Zusammenstellung dient die Wirkanalyse der Änderungsbereiche in der Anlage 1 zum Umweltbericht.

Eine detaillierte Bewertung kann allerdings in dieser Phase nicht erfolgen, sondern muss auf der nächsten Planungsebene bei der Erstellung der Bebauungspläne vertieft werden.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Rahmen des Umweltberichts auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können nur orientierende Angaben zu den erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu den konkreten Vorhaben keine Planungen vorliegen.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung hat eine detailliertere Umweltprüfung zu erfolgen, die auch ggf. notwendige Gutachten zur Untersuchung der einzelnen Schutzgüter (z.B. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag oder Blendgutachten) beinhaltet.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht bestanden nicht.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Kommunen, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Ziel ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten zu können.

Da der Flächennutzungsplan keine Ausführungsplanung im ureigentlichen Sinn darstellt, sondern die künftige Bodennutzung für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren abbildet, erzeugt er keine unmittelbaren Umweltauswirkungen. In der Regel ist somit eine Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans nicht möglich. Als vorbereitender Bauleitplan ist er grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt. Eine Überwachung ist daher entbehrlich.

Die Instrumentarien der Umweltüberwachung kann die Gemeinde bedarfsorientiert im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan definieren. Dementsprechend dienen die auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplans festgelegten Überwachungsmaßnahmen zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby hat am 05.03.2026 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ziel ist die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ sowie „Agri-PV“.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den wichtigsten allgemeinen Ergebnissen aus der Umweltprüfung für die Auswirkungen der jeweiligen Änderungsbereiche.

lfd.Nr.	Schutzgüter							
	Arten, biol. Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima / Luft	Land- schaft / Erholung	Mensch	Kultur- / Sachgüter
1	g	g	m	g	g	m	g	m
2	g	g	m	g	g	h	g	g
3	g	g	m	g	g	h	g	g
4	g	g	m	g	g	h	g	h
5	g	g	m	g	g	m	g	g

Tab. 4 Zusammenfassung der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Schutzgüter

g: gering m: mittel h: hoch

Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können teilweise durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen verringert werden. Erhebliche negative Auswirkungen für alle Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Die induzierten Wirkungen sind durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Die Erheblichkeit der Umweltwirkungen, die bei der Umsetzung der Vorhaben entsprechend zu kompensieren sind, bezieht sich überwiegend auf Eingriffe in das Landschaftsbild. Hier sind in den Bebauungsplanverfahren entsprechende Maßnahmen zur Verminderung der erwarteten Beeinträchtigung zu treffen, etwa durch die entsprechende Eingrünung der Änderungsbereiche.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Ringheiligum Pömmelte ist für die Änderungsbereiche 1 und 4 auch das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von Beeinträchtigungen betroffen. Auch hier sind im Rahmen der Bebauungsplanung geeignete Maßnahmen festzulegen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt 371 ha neue Bauflächen ausgewiesen.

In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird für jeden Einzelfall eine weitere detaillierte Prüfung erforderlich.

5 Quellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Flächennutzungsplan „Stadt Barby“, Einheitsgemeinde Stadt Barby, 2025

Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby - 1. Änderung Teilbereich Photovoltaik – Freiflächenanlagen (**EE-Konzept**), Einheitsgemeinde Stadt Barby, 2023.

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 2010.

Landesentwicklungsplan Sachsen – Anhalt, Zweiter Entwurf zur Neuaufstellung, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 2025.

Landschaftsplan „Stadt Barby“, Einheitsgemeinde Stadt Barby, 2025

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762).

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 2025.